Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 29.09.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **327-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Rat	06.10.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Waldbrandvorsorge und Waldbrandbekämpfung im Stadtwald Bad Münstereifel - Forst und Feuerwehr gemeinsam für den Ernstfall aufstellen
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in: Herr Wilke

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**SGL**		
			AL		
			Dez		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15.09.2026 einen umfassenden Sachstandsbericht zur Brandvorsorge im Stadtwald. Auf dieser Grundlage solle gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr ein Waldbrandvorsorge- und Unterstützungskonzept entwickelt werden. Dabei seien insbesondere die örtlichen Risiken, Kalamitätsflächen, die Erreichbarkeit der Waldflächen, die Löschwasserversorgung, die Früherkennung sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu berücksichtigen.

Zur fachlichen Einordnung verweise ich auf die Mitteilungsvorlage 305-XII/Z-1 „Konzept zur Gefahrenabwehr bei Brandereignissen im Wald – hier: Ausarbeitung der Verwaltung“ vom 03.09.2026 für den Bau- und Feuerwehrausschuss am 22.09.2026. Darin sind das bestehende Konzept und die vorhandenen Strukturen der Gefahrenabwehr bei Wald- und Vegetationsbränden erläutert.

Grundlagen sind die Alarm- und Ausrückeordnung, die kommunale Einsatzvorplanung sowie die Einbindung kreisweiter und landesweiter Unterstützung. Nach dem dort dargestellten Stand stehen kommunal 18 Fahrzeuge mit Löschwassertank und einer rechnerischen Gesamttankkapazität von 24.350 Litern zur Verfügung. Diese Bestandsangabe entspricht nicht der gleichzeitig an einer Einsatzstelle verfügbaren Löschwassermenge. Ergänzend sind Ausrüstung für Vegetationsbrände sowie überörtliche Ressourcen zur Wasserförderung, Führung und Spezialunterstützung vorgesehen.

Die Waldbrandvorsorge und die Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung werden im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohnehin regelmäßig betrachtet. Dabei werden die örtlichen Risiken, Veränderungen der Waldflächen und die Zusammenarbeit zwischen Forstbetrieb und Feuerwehr berücksichtigt. Erforderliche Anpassungen erfolgen innerhalb des bestehenden Konzepts und der vorhandenen Planungsstrukturen. Es wird daher weder die Notwendigkeit eines neuen eigenständigen Konzepts noch eines gesonderten Prüfauftrags gesehen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach §§ 2 und 3 BHKG NRW obliegen der Stadt der örtliche Brandschutz und die Hilfeleistung. Hierzu gehören eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, eine angemessene Löschwasserversorgung sowie die Aufstellung, Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung der Brandschutzbedarfs- und Einsatzplanung unter Beteiligung der Feuerwehr. Die gesetzlichen Aufgaben werden durch die Nutzung und bedarfsgerechte Ergänzung bestehender Planungen erfüllt; ein zusätzliches eigenständiges Waldbrandvorsorge- und Unterstützungskonzept wird durch diese Vorschriften nicht ausdrücklich verlangt.

Für die Zusammenarbeit mit den Forstbehörden ist der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2020“ vom 29.10.2020 (MBl. NRW. S. 809) heranzuziehen. Er hat den in der Mitteilungsvorlage 305-XII/Z-1 genannten ZFK 2017 ersetzt. Die dortigen Empfehlungen zur forstlichen Vorsorge betreffen unter anderem Waldwege, Wasserentnahmestellen und technische Ausstattung. Die Nummern 1.1 bis 1.4 sind für den Staatswald verbindlich; für andere Waldbesitzarten haben sie grundsätzlich empfehlenden Charakter, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Nach § 45 LFoG NRW kann die Forstbehörde notwendige Schutzmaßnahmen gegenüber Waldbesitzenden anordnen. Eine pauschale Verpflichtung privater Waldbesitzender zur Durchführung sämtlicher im Erlass beschriebener Maßnahmen lässt sich allein aus dessen Empfehlungen nicht ableiten. Bestehende gesetzliche Pflichten und vollziehbare Anordnungen bleiben unberührt. Die Stadt ist beim Stadtwald zugleich Trägerin der Gefahrenabwehr und Waldeigentümerin; beide Verantwortungsbereiche sind bei der Maßnahmen- und Kostenzuordnung zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit mit privaten Waldbesitzenden, Landwirtschaft und Unternehmen ist entsprechend ihrer Aufgaben und tatsächlichen Unterstützungsmöglichkeiten auszugestalten. Ein Einsatz unterstützender Kräfte erfolgt unter Verantwortung der Einsatzleitung und unter Beachtung von Eignung, Arbeitsschutz und Versicherungsschutz.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Bei Alternative A ist mit zusätzlichem Personalaufwand für die Zusammenstellung des umfassenden Sachstandsberichts sowie die Erarbeitung und Abstimmung eines eigenständigen Konzepts zu rechnen. Externe Beratungskosten entstehen dadurch nicht zwangsläufig, sondern nur bei einer entsprechenden Beauftragung. Der zusätzliche Aufwand ist derzeit nicht belastbar bezifferbar. Alternative B begründet keinen zusätzlichen Prüf-, Berichts- oder Konzeptauftrag und damit keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen aus dem Beschluss.

Kosten für künftig erforderliche Maßnahmen können bei beiden Alternativen entstehen. Diese sind unabhängig von der gewählten Vorgehensweise nach Zuständigkeit, Dringlichkeit, Investitions- und Folgekosten sowie möglichen Förderzugängen zu bewerten. Über zusätzliche Mittel ist im Rahmen der jeweiligen Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplanung zu entscheiden. Für den Stadtwald können der Stadt auch in ihrer Eigenschaft als Waldeigentümerin Kosten entstehen.

Die Feuerwehrverwaltung bewertet Alternative B unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzepts als wirtschaftlicher, da vorhandene Planungen und Arbeitsabläufe genutzt und zusätzliche Erarbeitungsleistungen vermieden werden. Die Grundsätze wirtschaftlicher, effizienter und sparsamer Haushaltsführung nach § 75 Abs. 1 GO NRW sind zu beachten. Gesetzlich erforderliche Brandschutzmaßnahmen bleiben sicherzustellen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Alternative A würde zusätzliche Kapazitäten der Feuerwehrverwaltung, des städtischen Forstbetriebs und der ehrenamtlichen Feuerwehrführung für Datensammlung, Berichtserstellung, Abstimmung und Konzeptentwicklung binden. Der vorgesehene Bericht im Winter würde zudem eine zeitliche Priorisierung gegenüber anderen Aufgaben erfordern. Ein zusätzlicher Stellenbedarf lässt sich daraus ohne nähere Aufwandsermittlung jedoch nicht ableiten, ist jedoch ebenso nicht auszuschließen.

Alternative B nutzt die bestehenden Zuständigkeiten und Abstimmungswege zwischen Feuerwehrverwaltung, Feuerwehr und Forstbetrieb. Die Waldbrandvorsorge wird ohnehin regelmäßig betrachtet; erforderliche Anpassungen erfolgen innerhalb dieser Aufgabenwahrnehmung. Wald und Holz NRW, der Kreis Euskirchen sowie weitere Akteure werden entsprechend ihren Zuständigkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen. Ein zusätzliches Verfahren mit gesonderten Berichts- und Dokumentationsanforderungen wird nicht eingerichtet.

Die Feuerwehrverwaltung bevorzugt Alternative B, weil die verfügbaren personellen Kapazitäten auf die laufende Einsatzvorbereitung und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen konzentriert bleiben. Die regelmäßige Betrachtung der Waldbrandvorsorge sowie Aus- und Fortbildungen und Übungen bleiben Bestandteil der laufenden Aufgabenwahrnehmung.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Beide Alternativen verfolgen das Ziel einer wirksamen Waldbrandvorsorge. Alternative A hätte insbesondere den Vorteil einer gebündelten, ausdrücklich auf den Stadtwald bezogenen Darstellung für die politischen Gremien. Dieser zusätzliche Informationsgewinn führt allerdings nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung der praktischen Gefahrenabwehr. Die Erstellung eines weiteren Konzepts würde zusätzlichen Erarbeitungs-, Abstimmungs- und Fortschreibungsaufwand verursachen.

Alternative B baut auf der in der Mitteilungsvorlage 305-XII/Z-1 dargestellten bestehenden Konzeption und der regelmäßigen Betrachtung der Waldbrandvorsorge auf. Die Anliegen des Antrags werden innerhalb der vorhandenen Aufgaben und Strukturen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Kalamitätsflächen, Zufahrten und Rettungspunkte, Löschwasserversorgung, Früherkennung, Bevölkerungsinformation und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure. Über wesentliche Entwicklungen und entscheidungsbedürftige Maßnahmen wird im üblichen Verfahren berichtet.

Die Feuerwehrverwaltung empfiehlt daher Alternative B. Ein zusätzlicher fachlicher Nutzen eines eigenständigen Konzepts oder einer gesonderten Überprüfung ist auf Grundlage des dargestellten Sachstands nicht erkennbar. Ein zusätzlicher umfassender Sachstandsbericht im Winter 2026/ 2027

ist angesichts der vorhandenen Mitteilungsvorlage und der üblichen Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Unmittelbare Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung bestehen nicht. Eine abgestimmte Vorsorge dient dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch in waldnahen Ortslagen. Bei der Einsatz- und Übungsplanung sind die Tagesverfügbarkeit und die langfristige Sicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte zu berücksichtigen.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Die laufende Waldbrandvorsorge dient der Anpassung an längere Trocken- und Hitzeperioden. Kalamitätsflächen werden hinsichtlich Brennmaterials, Erreichbarkeit, möglicher Brandausbreitung und Gefährdung der Einsatzkräfte berücksichtigt. Maßnahmen zum Umgang mit Totholz sind standortbezogen mit forstlichen und naturschutzfachlichen Belangen abzustimmen. Die bestehende regelmäßige Betrachtung trägt zum Schutz der Waldökosysteme und ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher bei.

8. Beschlussvorschläge:

Alternative A laut Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Die Verwaltung wird beauftragen, im Laufe des Winters einen umfassenden Sachstandsbericht zur Brandvorsorge im städtischen Wald vorzulegen. Dabei sind vor allem das lokale Risiko, die waldbrandgefährdeten Bereiche, die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Waldflächen, Rettungs- und Forstwege, Löschwasserversorgung, Rettungspunkte, aber auch Möglichkeiten der technischen Früherkennung, Information der Bevölkerung sowie die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, privaten Waldbesitzern, Landwirten und weiteren Akteuren in der Kommune und im Kreis darzustellen.

Auf dieser Grundlage soll **gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr ein Waldbrand-vorsorge- und Unterstützungskonzept für den Stadtwald Bad Münstereifel** entwickelt werden. Der Bericht soll konkrete Maßnahmen, Prioritäten, Kosten und mögliche Förder-möglichkeiten benennen und darstellen, welche Schritte kurzfristig umsetzbar sind.

Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die durch Borkenkäfer und Dürre entstandenen Kalamitätsflächen gelegt werden, da diese aufgrund des vorhandenen trockenen Brennmaterials besondere Anforderungen an die Waldbrandvorsorge stellen.

Alternative B laut Beschlussvorschlag der Feuerwehrverwaltung:

1. Der Rat nimmt die in der Mitteilungsvorlage 305-XII/Z-1 dargestellte bestehende Konzeption zur Gefahrenabwehr bei Wald- und Vegetationsbränden sowie die hierzu bereits erfolgende regelmäßige Aufgabenwahrnehmung zur Kenntnis.
2. Die Waldbrandvorsorge und Waldbrandbekämpfung werden weiterhin im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung und der ohnehin regelmäßigen Betrachtung des bestehenden Konzepts berücksichtigt. Dies umfasst auch die im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.09.2026 angesprochenen Themen, insbesondere Kalamitätsflächen, Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Waldflächen, Löschwasserversorgung, Rettungspunkte, Früherkennung, Bevölkerungsinformation und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure. Erforderliche Anpassungen erfolgen innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten und Planungsstrukturen.
3. Ein neues eigenständiges Waldbrandvorsorge- und Unterstützungskonzept sowie ein gesonderter Prüf- oder Berichtsauftrag werden nicht beauftragt. Über wesentliche Entwicklungen und entscheidungsbedürftige Maßnahmen wird im Rahmen der üblichen Berichterstattung informiert.
4. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.09.2026 wird damit im Sinne der vorstehenden Beschlussfassung behandelt. Zusätzliche finanzwirksame Maßnahmen sind, soweit erforderlich, gesondert zur Entscheidung vorzulegen und haushaltsrechtlich abzusichern.